



## Allgemeinverfügung

### **Einziehung/Umwidmung Oberkrozinger Weg, Gemarkung Kirchhofen, zur Gemeindestraße als beschränkt öffentlicher Weg gem. §3 Abs. 2 Nr. 4a Straßengesetz (StrG)**

#### **I. Entscheidung**

1. Gemäß § 5 des Straßengesetzes BW in der Fassung vom 11.05.1992 zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2021 mit Wirkung vom 01.01.2022 wird die Straße Oberkrozinger Weg, Gemarkung Kirchhofen, zur Gemeindestraße als beschränkt öffentlicher Weg gem. §3 Abs. 2 Nr. 4a Straßengesetz (StrG) mit Zeichen 260 der Straßenverkehrsordnung (Verbot für Krafträder sowie für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge) mit entsprechendem Zusatzzeichen „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“ umgewidmet (vgl. beigefügtem Lageplan).

2. Die Einziehung wird mit Rechtskraft dieser Allgemeinverfügung wirksam. Der Zeitpunkt wird durch das Anbringen der entsprechenden Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen festgesetzt.

#### **II. Begründung**

Der von der Einziehung betroffene Bereich der Straße Oberkrozinger Weg gilt als Gemeindestraße nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 StrG BW. Hier kann die Gemeinde, als Trägerin der Straßenbaulast nach § 7 Abs. 1, S. 2 i. V. m. § 5 Abs. 2, Satz 1 Nr. 2 StrG BW, eine Einziehung anordnen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit für eine nachträgliche Beschränkung der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungskreise oder Benutzungszwecke vorliegen.

Der Streckenabschnitt der Straße Oberkrozinger Weg wird sehr stark von Radfahrern genutzt. Hierbei kommt es, bedingt durch die beengten Fahrbahnverhältnisse, immer wieder zu Gefährdungen durch den Begegnungsverkehr vor allem mit PKWs.

Die Verkehrspolizei Freiburg wies in einer Stellungnahme darauf hin, dass ein Überholen eines Radfahrers nach der derzeitigen Regelung der StVO (außerorts mindestens 2,0 m) an nahezu keiner Stelle möglich ist. Somit sind Radfahrer bei der Benutzung des Streckenabschnitts einer ständigen Gefährdung ausgesetzt, wodurch das Wohl der Allgemeinheit stark tangiert wird.

Um zukünftige Gefährdungen vor allem für den Radverkehr zu beseitigen, erscheint eine Umwidmung/Einziehung der Straße Oberkrozinger Weg zur Gemeindestraße als beschränkt öffentlicher Weg dringend und geboten.

Nach den Erfahrungen der Stadtverwaltung Bad Krozingen und der Gemeindeverwaltung Ehrenkirchen dient die Gemeindeverbindungsstraße bisher als Abkürzungsstrecke für viele PKW-Fahrer. Mit der B3, der L125 als auch der Kreisstraße 4949 sind jedoch drei Routen vorhanden, die weiterhin von dem allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr genutzt werden können. Somit steht der mögliche Nachteil des Kraftfahrzeugverkehrs außer Verhältnis zu den überwiegenden Vorteilen, die eine Umwidmung/Einziehung der Straße Oberkrozinger Weg zur Gemeindestraße als beschränkt öffentlicher Weg mit sich bringt.

Somit erscheint eine Umwidmung/Einziehung der Straße Oberkrozinger Weg zur Gemeindestraße als beschränkt öffentlicher Weg geboten.

### III. Rechtsbehelfsbelehrung

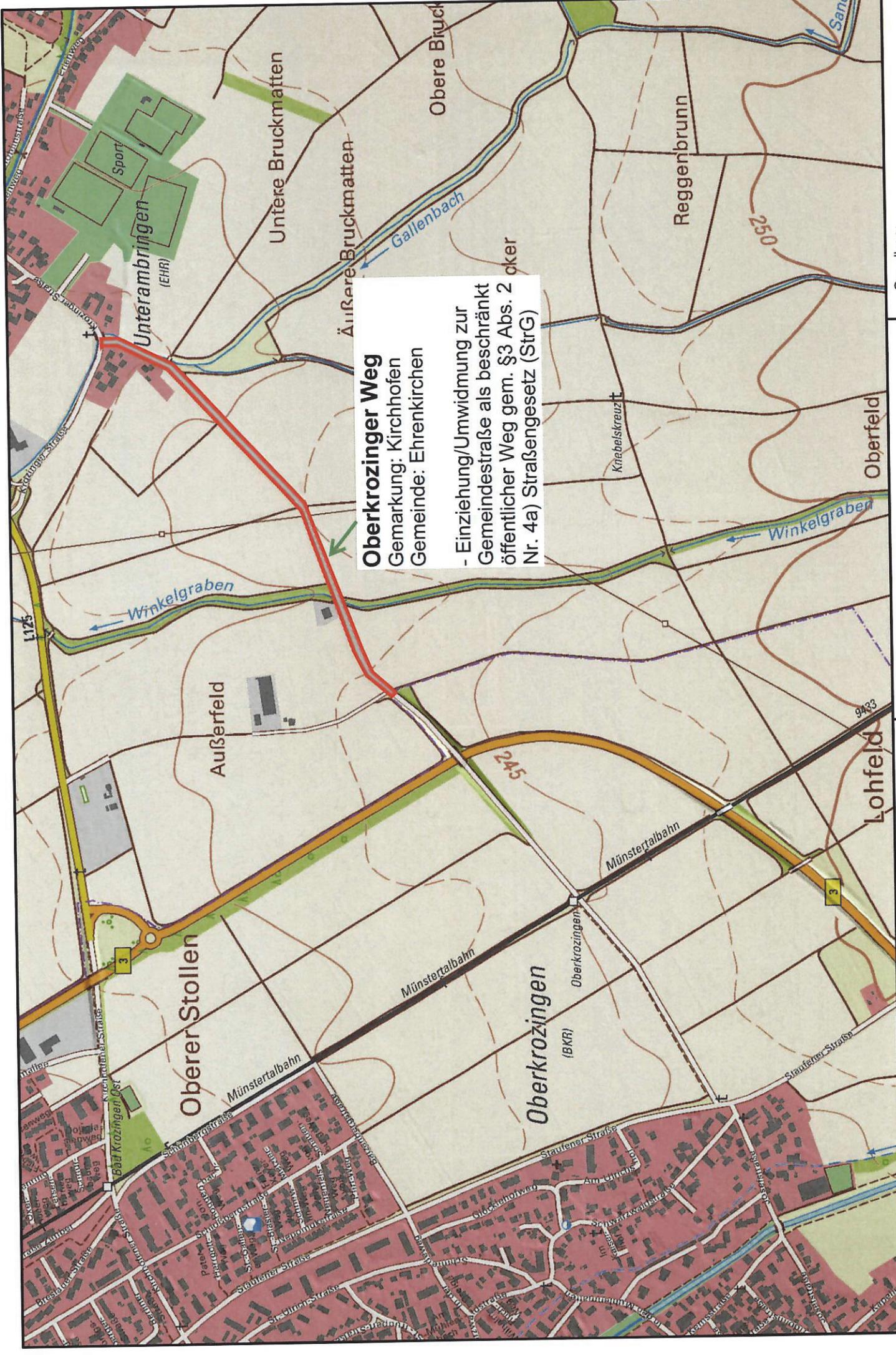
Gegen diese Verfügung können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, Einwendungen erhoben werden. Diese sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Ehrenkirchen, Bauamt, Jengerstr. 6, 79238 Ehrenkirchen, einzulegen.

Ehrenkirchen, den 08.05.2023

  
Thomas Breig  
Bürgermeister



(Dienstsiegel)



**Oberkrozingener Weg**  
 Gemarkung: Kirchhofen  
 Gemeinde: Ehrenkirchen  
 - Einziehung/Umwidmung zur  
 Gemeindestraße als beschränkt  
 öffentlicher Weg gem. §3 Abs. 2  
 Nr. 4a) Straßengesetz (StrG)

Grundlage:  
 Geobasisdaten@Landesamt für Geoinformation  
 und Landentwicklung Baden-Württemberg  
 (www.lgl-bw.de) Az.: 2851.9-1/19

Erstellt für Maßstab 1:8 000

Keine Rechtsansprüche ableitbar!

LANDESAMT  
 FÜR GEOINFORMATION  
 UND  
 LANDENTWICKLUNG  
 BADEN-WÜRTTEMBERG